



Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)

Erstüberprüfung Wiederholungsprüfung
(letzte Überprüfung am _____ durch _____)

<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Name (Familiename, ggf. frühere Namen, Geburtsname)	Vorname (Rufname unterstreichen, weitere Vornamen)
Geburtsdatum	Postleitzahl, Geburtsort	Geburtsland (z.B. Deutschland)

Hauptwohnsitz Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort, Bundesland
-------------------------------------	-----------------------------------

Staatsangehörigkeit	Bitte gut lesbare Kopie des Ausweises beilegen!
	<input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr. _____
	<input type="checkbox"/> Reisepass Nr. _____

Wohnsitze der letzten 10 Jahre, hilfsweise gewöhnlicher Aufenthaltsort (bei weiteren Wohnsitzen ggf. gesondertes Blatt anfügen):

Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort	Bundesland	von - bis (MM.JJ – MM.JJ)
1.			
2.			
3.			
4.			

Ich bin Inhaber folgender Pilotenlizenz(en) (Art und Nr.)

Ich möchte folgende Pilotenlizenz/Klassenberechtigung erwerben

bei folgender Flugschule (bitte Name und Ort angeben)

Ich bin damit einverstanden, dass ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde. Die in der Anlage aufgeführten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass das Ergebnis meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung der/den für meine Pilotenlizenz(en) zuständigen Luftfahrtbehörde(n) mitgeteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

**Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde:
Antragsteller/-in ist gem. § 7 LuftSiG**

- zuverlässig
 nicht zuverlässig



Datum, Unterschrift

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftschiffen und Motorseglern erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LuftVG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

Die Zuständigkeiten der Luftsicherheitsbehörde richten sich bei Lizenzinhabern nach dem Wohnsitz, bei Flugschülern nach dem Hauptsitz der Flugschule. Der Zuständigkeitsbereich des Luftamtes Südbayern umfasst die Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Niederbayern. Der Antrag auf Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in diesen Fällen einzureichen bei:

**Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern
Maximilianstr. 39**

80538 München

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Bundeszentralregister, bei ausländischen Betroffenen auch beim Ausländerzentralregister, sowie im Einzelfall beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und ggf. den Ausländerbehörden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG) sowie den Strafverfolgungsbehörden (§ 7 Abs. 4 LuftSiG).

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf von 3 Jahren, nachdem die Tätigkeit als Luftfahrer nicht mehr ausgeübt wird, zu löschen (§ 7 Abs. 11 LuftSiG).

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken, d. h. einen entsprechenden Antrag zu stellen. Sollte der Antrag von Ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung gestellt werden, können Sie nach Erlass eines förmlichen Verwaltungsakts entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zur Mitwirkung verpflichtet werden. Werden im Rahmen der Überprüfung Tatsachen bekannt, die Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, werden Sie vor einer abschließenden Entscheidung nochmals gesondert angehört. Sie müssen wahrheitsgemäße Angaben machen. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) die Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen, disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Verfolgung begründen können. Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dem Betroffenen, der zuständigen Luftfahrtbehörde und den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt (§ 7 Abs. 7 LuftSiG). Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung aus. Diese wird bundesweit anerkannt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.